



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Hauptstraße 23
8301 Laßnitzhöhe

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-17324/2025-15

Graz, am 12.01.2026

Ggst.: ASFiNAG Bau Management GmbH, 8301 Laßnitzhöhe,
A2/Südautobahn (RFB Graz), Rastplatz Laßnitzhöhe-Nord, Grst.
Nr. 1979, KG 63250 Laßnitzhöhe, Errichtung und Betrieb von
PKW- und LKW-E-Ladestationen inkl. Trafogebäude -
gewerberechtliche Genehmigung

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die ASFiNAG Bau Management GmbH hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb von PKW- und LKW-E-Ladestationen inkl. Trafogebäude auf dem Standort 8301 Laßnitzhöhe, A2/Südautobahn (RFB Graz), Rastplatz Laßnitzhöhe-Nord, Grst. Nr. 1979, KG 63250 Laßnitzhöhe, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 26.01.2026, 11:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Laßnitzhöhe: 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23



Die Marktgemeinde Laßnitzhöhe wird gebeten, für die Verhandlung eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 8 Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorzubereiten.

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen.
- Atteste (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, Inbetriebnahmeatteste etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter: Mag. Raffael Elis

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. ASFiNAG Bau Management GmbH, Fuchsenfeldweg 71, 8074 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
2. ARGE Ringhofer-TM3, Raiffeisenstraße 13, 8243 Pinggau
3. Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe, mit dem Ersuchen, eine Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten!) an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese Kundmachung ist, mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder nach Abnahme der BH-GU zu übermitteln.
Die Kundmachung (ohne Personen- und Adressdaten!) kann auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.
Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.
4. Arbeitsinspektorat Steiermark, Dienststelle Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/D, 8041 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes „C“
5. Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, z.H. Ing. Günter Möstl, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, unter Anschluss des Plan- und Beschreibungssatzes „B“
6. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - Referat Lärm- und Strahlenschutz, z.H. Ing. Dietmar Sauer, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per ELAK
7. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, z.H. Fr. Dipl.-Ing.in Dr.in Katrin Friedl, Landhausgasse 7, 8010 Graz, der Plan- und Beschreibungssatz „D“ wurde bereits zugesandt, per ELAK
8. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung - Innerer Dienst, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zwecks Kundmachung auf der Internetseite der BH-GU (ohne Personen- und Adressdaten!) bis zum 23.01.2026 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bürgerservicestelle/Amtstafel, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, zwecks Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel (ohne Personen- und Adressdaten!) bis zum 23.01.2026 und der Bitte um Bestätigung der Durchführung